

Bekanntmachung

Nach § 78 des Niedersächsischen Wassergesetzes -NWG- sind Gewässerschauen durchzuführen. Die Landkreise Osterholz und Rotenburg/W. als zuständige Wasserbehörden haben den Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (GLV) beauftragt, die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer III. Ordnung zu schauen. Über die genaue Lage der Gewässer kann die Geschäftsstelle des Verbandes (Tel. 04792/931217) Auskünfte erteilen.

Die genannten Gewässer sind Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 40 NWG. Sie sind gemäß § 69 NWG von dem jeweiligen Eigentümer zu unterhalten; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt die Unterhaltung dem Anlieger. Anlieger ist der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an das Gewässer angrenzt. Die unterhaltungspflichtigen Grundstückseigentümer sind dafür verantwortlich, dass bis zum Tage der Schau das Gewässer von Kraut, Anlandungen, hineingewachsenem Busch, Sand- und Schlammablagerungen sowie sonstigen Vorfluthindernissen gereinigt ist und dass die Böschungen gemäht sind. Ein Treibenlassen des Räumgutes ist nicht zulässig. Es ist mindestens 0,80 m vom Uferrand entfernt abzusetzen. Die Unterhaltungspflichtigen haben das Recht, an der Gewässerschau teilzunehmen. Ihnen wird damit zugleich die Gelegenheit zur sachlichen Äußerung gegeben.

Bei nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung können die erforderlichen Arbeiten nach § 128 NWG in Verbindung mit dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.S.9) in der z. Zt. geltenden Fassung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen durchgeführt werden. Vorsorglich wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass bei allen zu treffenden Maßnahmen zum Ausgleich des entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

GLV Teufelsmoor

Termin: 11.12.2025

S6224

Gräben im kleinen Vieh, Horstmoorgraben, Horstwiesengraben, Wasserlöse an der Landesstraße Tarmstedt-Wörpedorf, Graben am Neuen Damm, Abzugsgraben in den Moorteilen der acht Bauleute, Bahndammgraben, Wasserlöse nördlich des Rothensteiner Dammes, Grenzgraben Tarmstedt/Neu-St. Jürgen - Tüschendorf, Mittelgraben, Querwasserlöse bis an das Grundstück Holsten, Graben im Zwölfbauernmoor